

## Thema

### **Haftungsverteilung zwischen Statiker und Architekt bei Zweifeln an der Tragfähigkeit des Baugrundes (§ 4 Nr. 3 VOB/B)**

#### **Kurzer Beitrag**

Das OLG Karlsruhe hat sich in einem Urteil vom 24.05.2007 (VersR 2007, 1285) mit der Haftungsverteilung zwischen Statiker und Architekt bei fehlerhafter Statik beschäftigt. Folgende wesentliche Überlegungen führten zu einer hälftigen Schadensteilung:

- Ist der Statiker allein beauftragt worden, die Leistungsphasen 4 und 5 gemäß § 64 HOAI zu erbringen, habe der Statiker nur die Aufgabe, „am grünen Tisch zu rechnen“. Eine Besichtigung des Baugrundstücks, Überlegungen zur Tragfähigkeit des Baugrundes u.ä. seien nicht Vertragsgegenstand. Unter diesen Umständen genüge ein Statiker in dieser Hinsicht seinen Vertragspflichten, wenn er auf die von ihm angenommene Bodenpressung hinweist und deutlich macht, daß diese vor Ort zu überprüfen sei (OLG Koblenz, BauR 2005, 422).
- War dem Statiker jedoch aufgrund einer Mitteilung des Architekten und einer eigenen Besichtigung der Baustelle bekannt, daß wesentlich schlechtere Bodenverhältnisse zu befürchten waren, als zunächst angenommen, habe er die sich daraus ergebenden Bedenken gegen seine bisherigen statischen Berechnungen zu berücksichtigen und dementsprechend deutlich darauf hinzuweisen, daß ein Baugrundgutachten erforderlich sei. Der Statiker genüge seinen Pflichten nicht, wenn er sich auf eine Besichtigung der Baugrube und Abänderung seines ursprünglichen Entwurfs beschränke, ohne daß die Tragfähigkeit des Baugrundes hinreichend geklärt sei (vgl. zu den Hinweispflichten des Statikers: OLG Karlsruhe, BauR 2002, 1884; OLG Oldenburg, VersR 1981, 541 = BauR 1981, 399).
- Allerdings sei ein Statiker nicht verpflichtet, sich die für seine Berechnung notwendigen Unterlagen und Angaben selbst zu verschaffen. Es sei daher nicht erforderlich, daß der Statiker von sich aus eine Baugrunduntersuchung veranlasse.
- Das hälftige Verschulden des Architekten ergibt sich daraus, daß dieser verpflichtet sei, den Baugrund zu klären. Er habe sich in jedem Fall zu vergewissern, ob der Statiker von den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen sei (BGH, BauR 1971, 265). Hat der Architekt erkannt, daß der Baugrund problematisch sei, hätte er eine eigenständige Überprüfung des Baugrundes veranlassen müssen. Auf eine bloße Versicherung des Statikers, seine Änderungen an der Statik seien zur Absicherung ausreichend, dürfe er sich nicht verlassen.